

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle
unter der Herrschaft der Arianischen Gothen.

460 bis 590.

Die vierzig Jahre lang unterbrochene Verbindung der Spanischen Kirche mit der Römischen wurde durch Leo wiederhergestellt. Die Veranlassung dazu war die in Gallicien noch immer emporstrebende Priscillianistische Irrlehre, die allen gegen sie angewendeten Mitteln nicht weichen wollte. Weil damals die Spanische Kirche unter der Herrschaft der Arianischen Gothen seufzte und in ihrem innern Verkehre gehemmt war, so versiel man um so leichter auf das Mittel, den Römischen Stuhl zu consultiren, als die Kirche von Afrika, von den Vandalen fast zerstört, selbst rath- und hülflos war.

Doch war die Verbindung mit Rom diesmal nur eines Mannes Werk, nämlich des Bischofes Turibius von Astorga, der, mit Leo persönlich bekannt und befreundet, über eine Reihe Priscillianistischer Irrthümer von ihm Auskunft verlangte, die Leo ihm auch in einem ausführlichen, rein dogmatischen Schreiben gab. Am Schlusse des Briefes verlangt er, daß eine allgemeine Spanische Synode gehalten werde, *ut secundum ea, quae ad tua consulta respondimus, plenissimo requiratur examine, an sint aliqui inter episcopos, qui hujus haeresis contagio polluantur, a communione sane separandi....* Dedimus itaque literas ad fratres et episcopos nostros Tarraconenses, Carthaginenses, Lusitanos atque Gallicos, eisque concilium generale indiximus. Ad tuae dilectionis sollicitudinem pertinebit, ut nostrae ordinationis auctoritas ad praedictarum provinciarum episcopos deferatur.

Dies Concil wurde wirklich gehalten, wie die Synode von Bracara a. 561, auf die wir unten zurückkommen werden, es bezeugt.¹⁾

1) Wenn diese nicht aus der eben angeführten Stelle des Briefes Leos schloß, daß sie gehalten sei. Es mag doch schwer gehal-

Daß es Leo gelang, ein solches Ansehen in der Kirche von Spanien zu gewinnen, kann bei der hervorragenden Persönlichkeit des Mannes um so weniger befremden, da die Spanische Kirche, daheim gedrückt ohne festen Halt und Einheit, sich nothwendig nach außen nach einem Stützpunkte umsehen mußte, um nur der von der Regierung ohne Zweifel unterstützten Priscilianisten Herr zu werden. Uebrigens zeigt Idatius in seinem Chronicon, daß die Spanische Kirche vermittelst Gallien, welches zum großen Theile westgothisch war, mit dem Römischen Stuhle in Verbindung stand. Derselbe sagt: *De Gallis Flaviani epistolae ad Leonem episcopum missae cum scriptis Cyrilli Alexandrini et Leonis ad eum responsa; quae cum aliorum episcoporum et gestis et scriptis per ecclesias (Hispanicas) diriguntur.* Dies läßt nicht einmal auf einen unmittelbaren Verkehr mit Rom schließen, von dem auch in den folgenden 16 Jahren bis zu Leos Tode keine Spur weiter zu entdecken ist.

Derselbe erneuert sich wieder unter Leo's Nachfolger Hilarius. Was dies herbeiführte, war der Uebermuth des Bischofs von Calahorra, der es sich herausnahm, in der Provinz des Metropolitens Ascanius von Tarraco Metropolitanrechte zu üben, d. h. Bischöfe zu weihen. Da die Verhältnisse der Spanischen Kirche zur Gothischen Regierung keine allgemeine Synode erlaubten, ein Provinzial-Concil aber nicht im Stande war, jene Excesse des Bischofs von Calahorra und Anderer zu zügeln, so nahm Ascanius, um seine Metropolitanrechte zu sichern, seine Zuflucht zum Römischen Stuhle, welchem als dem apostolischen die Sorge für die Aufrechthaltung der Canones in der Occidentalischen Kirche besonders oblag. Ascanius also und eine Synode seiner Provinz schickten an Hilarius ein Schreiben, worin sie, seinen Primat, als des Nachfolgers Petri bekennend, wie dies stets von Allen geschah, die bei dem Römischen Stuhle

ten haben, daß in den Stürmen, die zu jener Zeit durch Spanien tobten, ein Concil des ganzen Landes zu Stande gekommen.

etwas suchten, ihn bitten, anzugeben, was zu thun sei und mit seinem apostolischen Ansehen für die Canones und die Decretalen einzutreten.²⁾

Bald darauf schrieben sie ihm noch einen anderen Bericht, worin sie melden, daß der Bischof Ninidmarius von Barcellona einen gewissen Ireneus in seinem Testamente zu seinem Nachfolger ernannt habe. Da diese Wahl von allen Seiten gebilligt worden, so möge auch Hilarius sie bestätigen.³⁾ Schließlich drücken sie ihre Verwunderung aus, daß ihnen noch keine Antwort auf ihren ersten Brief zugegangen und bitten ihn, *ut quid super his rebus observandum sit, apostolicis sermonibus nos dignemini informare.*

Hilarius hielt jetzt eine Synode, um über jene Spanischen Angelegenheiten zu entscheiden,⁴⁾ und nachdem dieselbe zuerst einige allgemeine Verordnungen erlassen hatte, wurde in Betreff jener von Hilarius eine Antwort an die Bischöfe der Provinz Tarraco abgefaßt.

In diesem Schreiben wird festgesetzt, daß juxta Nicaenorum patrum regulas, ohne Wissen und Genehmigung des Metropolitens kein Bischof geweiht werden soll.⁵⁾ Darauf wird die Wahl des Ireneus zum Bischofe von Barcellona als eine uncanonische für nichtig erklärt und verordnet, daß ein Anderer aus dem dortigen Clerus gewählt werden solle. Die von dem Bischofe von Calahorra gegen alle Canones geweihten Bischöfe werden bestätigt, wenn sonst keine canonische Hindernisse an ihnen haften. Endlich wird dem Ireneus, unter Drohung der Absetzung geboten, den Stuhl von Barcellona zu verlassen.

Aus diesen Actenstücken ist freilich klar genug, daß zur Zeit des Hilarius die Verbindung der Spanischen Kirche mit dem

2) Dieser und die folgenden Briefe stehen bei Hard. II. 787 ff.

3) *vestra auctoritate firmetis.*

4) Hilarius sagt in der Anrede an die Synode: *nulli fas sit sine status sui periculo vel divinas constitutiones vel apostolicae sedis decreta temerare.*

5) Diese Nicänische Regel hat man jetzt in Rom längst vergessen.

Römischen Stuhle recht eng war, und daß man diesem Vieles einräumte. Aber dies hatte seinen Grund vorzüglich in der unglücklichen Lage der Spanischen Kirche unter den Arianischen Gothen, wodurch dieselbe in ihrer inneren Gesamtheit und in ihrem Verkehre unterbrochen und in ihrer Kraftäußerung gelähmt wurde. Ferner war dies nicht eine Verbindung der ganzen Spanischen Kirche, sondern nur einer Provinz; und endlich erkennt selbst unter diesen Umständen der Römische Stuhl die Rechte der Spanischen Metropolen und das höchste Ansehen der Canones bereitwillig an.

Indessen hatte diese durch die Provinz Tarraco vermittelte Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle doch sehr bedeutende Folgen, indem sie diesen auf den Gedanken brachte, die so eben erworbene Macht durch eine dauernde Einrichtung zu befestigen, d. h. wie in Illyrien und Gallien, so auch in Spanien einen apostolischen Vikar zu ernennen. (a. 470.)

Dieses führte zuerst des Hilarius Nachfolger, Simplicius, aus, der dem Bischof Zeno von Sevilla, dem Metropolen der Provinz Bätica, die Vikariatswürde so ertheilte, *ut ejus vigore munitus apostolicae institutionis decreta vel sanctorum terminos patrum nullo modo transcendendi permittas.* ⁶⁾

Allein das war doch wohl der Beruf jedes Bischofes und dazu bedurfte es doch sicher keiner besonderen päpstlichen Delegation.

Uebrigens ist auch keine Spur von einer Wirksamkeit des Zeno als Vicar vorhanden; vielmehr fehlt es vom J. 470 bis

6) Hard. II. 803. Da des Simplicius Schreiben ganz allein steht, d. h. da keine Thatfache auf eine Verbindung der Provinz Bätica und des Metropolen von Sevilla mit dem Römischen Stuhle zu jener Zeit hindeutet; da auch das Schreiben selbst, das nur 7 Linien ausmacht, nichts enthält, was auf eine solche Verbindung deutet, indem Simplicius dem Zeno das Vikariat überträgt, weil er von Andern von seiner Trefflichkeit gehört habe, so unterliegt die Echtheit des ganzen Vorfalles sehr gewichtigen Zweifeln. Jedenfalls ist der Brief eher ein Lüder als ein Zeugniß für schon bestehende Römische Macht.

zum J. 520 wieder an allen Zeugnissen für eine Verbindung der Spanischen Kirche mit der Römischen. Es fallen in diese Zeit die beiden Provinzialsynoden von Tarraco (516) und Gerona (517), welche, ohne des Römischen Stuhles oder seines Vikars von Sevilla auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen, die Rechte der Metropolit in Betreff der Synoden und Suffragane ganz bündig sichern. 7)

Die Verbindung der Spanischen Kirche mit der Römischen wurde wieder angeknüpft unter dem Römischen Bischöfe Hormisdas um das Jahr 520. Die Spanische Kirche konnte sich einer solchen Verbindung nicht erwehren, denn sie ergab sich nothwendig aus der Lage der Dinge.

Einmal mußte die Spanische Kirche streben, aus ihrer Vereinzelung zu treten und sich mit dem Occidente in Verkehr zu setzen, in welchem Verkehre sie in ihrer nicht glücklichen Lage unter der Herrschaft eines Arianischen Volkes Trost, Rath und Hülfe finden konnte. Und da war sie natürlich an den Römischen Stuhl, an das Haupt des Occidents, an die apostolische Kirche gewiesen. Dann aber bewegten die Kirche grade damals Ereignisse, denen die Spanische Kirche weder ihr Interesse noch ihre Aufmerksamkeit entziehen konnte. Denn eben damals gelang es dem Hormisdas, das unglückselige Accacianische Schisma, welches 40 Jahre den Orient in der bittersten Feindschaft vom Occidente getrennt hatte, beizulegen und den Frieden zwischen der Kirche des Occidents und des Orients herzustellen. Auch die Theilnahme für diese Sache wies die Spanier nach Rom hin, um so mehr, als Hormisdas das glückliche Ereigniß allen Kirchen und namentlich auch der Spanischen meldete, 8) die nicht umhin konnte, den Mann zu bewundern, der so große Dinge ausgeführt hatte, und dessen Obermacht in der Kirche selbst der stolze Bischof Johannes von Konstantinopel hatte anerkennen müssen. 9)

Auch diesmal wurde die Verbindung wieder angeknüpft durch die Metropolitan-Kirche von Tarraco, deren Diöcese an

7) Conc. Tarracon. c. 5. 6.

8) Bard. II. 1021.

9) Ibid. von 1014 an.

Gallien gränzend, durch die Kirche dieses Landes, die grade damals im regsten Eifer für den Römischen Stuhl erglühete, von gleichen Gefühlen erfüllt wurde. Daher geschah es, daß Johannes, Bischof von Tarraco, den Hormisdas auf einer Reise nach Italien nicht nur schriftlich begrüßte, sondern denselben auch bat, durch einen Decretalbrief an alle Spanischen Kirchen zur Beseitigung sehr auffallender Mängel und Mißgriffe zu wirken.¹⁰⁾ Um solchen Eifer für die echte Disciplin und solche Verehrung für den apostolischen Stuhl zu belohnen, ernannte Hormisdas den Johannes zu seinem Vikar in Spanien mit diesen Worten:

Et quia per insinuationem dilectionis tuae nobis est patefacta providentia, remuneramus sollicitudinem tuam et, *servatis privilegiis metropolitanorum* vices vobis apostolicae sedis eatenus delegamus, ut inspectis istis, sive ea, quae ad canones pertinent, sive ea quae per nobis mandata sunt nuper, serventur, sive ea quae de ecclesiasticis causis tuae revelationi contigerint, sub tua nobis insinuatione pandantur.

Das Vicariat von Johannes, aus dem erhellt, daß das frühere der Bischöfe von Sevilla nicht mehr bestand, umfaßte also diese Momente, daß Johannes für die Aufrechterhaltung der Canones und der Vorschriften des Hormisdas sorgte, und dann de causis ecclesiasticis an ihn berichten sollte.¹¹⁾ Durch den Beisatz *servatis privilegiis metropolitanorum* wurden diesen ihre althergebrachten Rechte, nämlich die Einberufung der Synoden, der Vorsitz derselben, die Weihe und Confirmation der Bischöfe, die Gerichtsbarkeit über selbe im Vereine mit den Synoden¹²⁾ bewahrt und die Ausübung aller päpstlichen Pri-

10) Dies ergibt sich aus Hormisdas Briefe an Johannes. *ibid.* 1018.

11) Ich kann nicht widersprechen, wenn man unter diesen *causae ecclesiasticae* die *causae majores* verstehen will. Aber da das Vicariat ausdrücklich auf jene zwei Momente beschränkt war, also die Beaufsichtigung der Metropolitane und Bischöfe, die Berufung und den Vorsitz der Synoden ausschloß, so waren mithin auch die *judicia episcoporum* ausgeschlossen.

12) Diese erkennt Hormisdas namentlich in dem folgenden Briefe an, worin er Allen, welche die Canones verletzen, sagt: *noverint sibi subeundum esse judicium concilii.*

matrechte ausgeschlossen, die damals auch in Gallien nicht stattfanden. Das Vikariat des Johannes war also eine ganz unbestimmte Ueberwachung der Spanischen Kirche, der gar kein Eingreifen, gar keine Uebung bestimmter Gewalt, bestimmter Rechte beigegeben war; und daher ist auch keine Spur von seinem Leben auf uns gekommen; kein Document zeugt für seine Ausübung.

Jene Vorschriften für die Spanische Kirche, um welche Johannes gebeten hatte, gab Hormisdas in einem Schreiben an die Spanischen Bischöfe, welches in drei Paragraphen sich gegen die Weihe Unwürdiger und gegen die Simonie ausspricht und auf jährliche Concilien bringt.¹³⁾

Alein des Johannes Vikariat erstreckte sich nicht einmal über die ganze Spanische Kirche, sondern sehr wahrscheinlich nur auf seine Diöcese. Denn zu gleicher Zeit ernannte Hormisdas den Bischof Callustius von Sevilla zu seinem Vikar für die beiden Provinzen Bätica und Lusitania.¹⁴⁾ Der Grund dieser Ernennung war, wie bei Johannes von Tarraco, die Freude, welche Hormisdas darüber empfand, daß Callustius mit ihm in Verkehr getreten war und von ihm Entscheidungen erbeten hatte. Daher schreibt er ihm:

Suffragantibus igitur tibi tot meritis piae sollicitudinis et laboris, certe jam delectat injungere, quae ad nostri constat curam officii pertinere, ut provinciis tanta longinquitate disjunctis et nostram possis exhibere personam et patrum regulis adhibere custodiam.

*Vices itaque nostras per Baeticam Lusitaniamque provincias, salvis privilegiis, quae metropolitanis episcopis decrevit antiquitas,*¹⁵⁾ *praesenti tibi auctoritate committimus.*

Den nähern Inhalt dieser vices erklärt er hierdurch:

13) Hard. I c.

14) Worin Merida die Metropolis war. Der Brief, worin die Ernennung geschah, bei Hard. I. c.

15) Gerade so, wie bei Johannes von Tarraco.

Paternas igitur regulas et decreta a s. definita conciliis, omnibus servanda mandamus. *In his vigilantiam tuam, in his curam fraternae monitu exhortationis extendimus.*

Also für die Aufrechthaltung der Canones solle er sorgen. Dann ferner:

Quoties universalis religionis poscit causa ad concilium te cuncti fratres evocante conveniant; et si quos eorum specialis negotii pulsat contentio, jurgia inter eos compesce, discursa sacris legibus determinando certamina. Quidquid autem illis pro fide et veteribus constitutis vel provida dispositione praecipies vel personae nostrae auctoritate formabis, totum ad scientiam nostram instructae relationis attestazione perveniet, ut noster animus officii caritate dati et tuus securitate perfruatur accepti.

Man sieht, daß Callustius fast den ganzen Umfang der Vikariatsrechte besaß; nur die Confirmation der Bischöfe und Metropolitane und die Ertheilung der literae communicatoriae hatte er nicht.

Aber eine andere Frage ist die, ob Johannes und Callustius jemals zur Ausübung ihrer Vikariatswürde gekommen seien. Daß die Provinz des Bischofs von Merida offenbar gegen die in Spanien stets als die höchsten Normen geltenden Canones der Inspection, ja der Jurisdiction eines fremden Bischofes sich unterworfen habe, ist nicht glaublich, um so weniger, als alle und jede Nachrichten fehlen, daß der Bischof von Sevilla jemals Vikariatsgewalt daselbst geübt habe. Keine Spur leitet darauf hin.

Aber sollten auch, so lange Hormisdas lebte, aus Achtung für ihn die Bischöfe von Tarragon, Bätica und Lusitanien den Vikarien ein Mehreres eingeräumt haben, als sie als Metropolitane ihrer Sprengel schon besaßen, so ist doch nichts gewisser, als daß diese Befugnisse mit Hormisdas oder auch seiner Vikare Tode sofort wieder erloschen. Waren ja, was sogar Aguirre zugibt, die Spanischen Vikariate nur der Person, nicht aber dem Stuhle verliehen. Daß die Vikariate von Tarraco und Sevilla nicht dauerten, geht am besten daraus hervor, daß von

Hormisdas bis zu Gregor dem Großen (523—590) alle Verbindung der Kirchen des **Gothischen Spaniens** mit dem Römischen Stuhle **über sechzig Jahre lang** aufhörte; nur das Suevische Spanien (Galicien, Asturien und Portugal im Norden vom Tago), dessen Könige katholisch waren, erneuerte in einzelnen Momenten jene Verbindung.

Was den Abbruch des Verkehrs mit Rom in der Kirche des Gothischen Spanien herbeiführte, darüber sind keine zuverlässigen Nachrichten vorhanden. Vielleicht waren die Römischen Bischöfe durch die Schrecknisse des Gothischen Krieges mit Justinian (535—555) verhindert, Einfluß auf auswärtige Kirchen zu üben; vielleicht fesselte und lähmte der Streit mit den Orientalen über die drei Kapitel, der damals ausgebrochen war und gegen Roms Willen das fünfte allgemeine Concil veranlaßte, in seiner Reaction aber das bis ins siebente Jahrhundert währende Itrische und Syrische Schisma herbeiführte, die Kräfte der Römischen Bischöfe so sehr, daß sie sich um die Kirchen entfernter Länder nicht kümmern konnten, wie es dann auch bekannt ist, daß nicht minder die Fränkische Kirche dieser Zeit fast außer allem Verkehre mit dem Römischen Stuhle getreten war. Allein mit großer Wahrscheinlichkeit macht sich hier noch ein anderer und zwar ein rein politischer Grund geltend. Zuerst ist es natürlich, daß die Arianischen Gothen einer Verbindung mit dem Römischen Stuhle nicht sehr geneigt waren; dazu kam nun noch, daß Justinian nach der Eroberung Afrika's einen ausgedehnten Küstenstrich Spaniens von Cadix bis nahe an Valentia besetzte, der von den Griechen auch bis tief ins siebente Jahrhundert behauptet wurde.¹⁶⁾ Da nun die Griechen seit Justinian zugleich Herren von Rom waren und die Päpste als ihre Unterthanen hielten, die den politischen Impulsen des Hofes von Constantinopel folgen mußten, so ist leicht zu ermessen, daß die Gothischen Könige Spaniens gegen alle und jede Verbindung ihrer katholischen Bischöfe mit Rom sein mußten, weil sie nämlich leicht argwöhnen

16) Von den Wirkungen dieser Thatsache auf die Spanische Kirche soll im folgenden Kapitel gehandelt werden.

konnten, daß sie von Rom zur Förderung Griechischer Interessen, Griechischer Macht in Spanien könnten benutzt werden. Wenn ähnliche Verhältnisse schon die katholischen Könige vom Frankenreiche vermochten, den Verkehr und die Verbindung ihrer Bischöfe mit Rom fast ganz zu hindern, um wie viel stärker mußten sie nicht auf die Arianischen Gothen wirken?

Indeß hörte die Kirche des Gothischen Spaniens nicht auf, in ihrem Innern Beweise eines kräftigen Lebens zu geben, welches um so erfreulicher gedieh, da sie durch ihre treffliche Haltung die Achtung der Könige gewann und sich mit ihnen auf einen freundschaftlichen Fuß setzte. Alles dieses wird durch eine Reihe von Spanischen Concilien des sechsten Jahrhunderts bezeugt, die wir hier kurz beleuchten wollen.

Die erste Synode ist die von Lerida in der Provinz Tarraco, im J. 523,¹⁷⁾ unter dem Metropolitens Sergius von Tarraco.

Es ist bemerkenswerth, daß sie ihre sechszehn Decrete durchaus nicht auf Römische Decretalbriefe, sondern auf die Canones von Nicea und der Fränkischen Synoden von Agde (506) und Orleans (511) gründet, ein Beweis, daß die Nordspanische Kirche mit der Fränkischen in einer lebhaften Verbindung stand, die wohl dadurch vermittelt wurde, daß Narbonensis damals westgothisch war.

Dann folgt die Synode von Valentia 524. Auch sie legt ihren Entscheidungen nur die Canones von Nicea und der Gallischen Synodus Rejensis (in der Provence) zu Grunde (439), ohne Römischer Decrete oder Römischen Ansehens auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen. Sie betrachtet die Metropolitens mit der Provinzialsynode als die höchste ordnende und verwaltende Behörde. (c. 2. 3.)

Einige Jahre später fand die zweite Synode von Toledo statt (531). Von ihr ist dasselbe zu sagen, wie von den obigen; auch sie kennt bloß die Canones als ihre Norm an, keineswegs die Römischen Decretalen, obwohl der Hauptgegenstand,

17) Ich folge den Jahreszahlen Gardouins.

den die Synode behandelte, nämlich die Keuschheit der Geistlichen, eine Beziehung auf des Siricius Brief an Himerus von Tarracon wohl hätte nahe legen können.

Auch dieses bleibt sehr merkwürdig, daß sich die Erhebung des Stuhles von Toledo zur Metropolitanwürde, an die Stelle des von Neu-Carthago, die in dem Schlusse der Synode schon als eine vollendete erscheint, sich ganz ohne Römischen Rath vollzogen hatte.

Ein sehr feindliches Verhältniß der Synode zu dem Könige Amalrich liegt in den Schlußworten: *gratias agimus omnipotenti Deo, deinde domino nostro glorioso regi Amalrico; divinam clementiam postulantes, ut innumeris annis regni ejus ea, quae ad cultum fidei proveniunt, peragendi nobis licentiam praestet. Amen.*

Die Unterschriften der Synode enthalten mehrmals den Beisatz: *salva auctoritate priscorum canonum*; ein Beweis, daß die Spanische Kirche (was wir auch unten darthun werden) damals die Römischen Decretalen noch nicht als canonische Normen verehrte, weil sonst auch diese in die Clausel aufgenommen wären.¹⁸⁾

Die Synode von Barcellona im J. 540 enthält gar keinen Stoff für unsere Aufgabe.¹⁹⁾

Mit ihr beschließen sich die Concilien der Kirche des Gothischen Spaniens dieser Zeit. Vom J. 540 bis 589 sind keine Nachrichten und Dokumente von ihr vorhanden.

18) Es gehört hierher der Brief, den wahrscheinlich von der Synode der Metropolit Montanus von Toledo an die Priester des territorii Palentini schrieb, worin er gegen jene Priester eifert, die es gewagt haben, das Chrisma zu bereiten, welches nur Bischöfen zustehe. Indem er auch vor den Priscillianisten warnt, bezieht er sich auf eine Schrift, „die Turibius von Astorga an Leo I. geschickt habe.“ Hard. II. 1142. Eben so interessant ist ein Brief des Bischofes Julius von Urgel an den Metropolit Sergius von Tarraco, worin er diesem einen Commentar zum Hohenliebe sendet, mit der Bitte, diese Schrift seinem Urtheile zu unterwerfen.

19) Hard. II. 1434.

Wenden wir uns nun zur Kirche des Suerischen Spaniens, welches Gallicien, Asturien und Portugal im Norden des Tajo umfaßte.

Die Sueven waren zuerst Katholiken gewesen; in Spanien wurden sie, sehr wahrscheinlich durch die Gothen bestimmt, Arianer (c. 460), bis im J. 558 der König Arianur wieder zur Katholischen Kirche überging.

In der Arianischen Periode der Sueven war die Kirche im Reiche derselben denselben Bedrückungen und Hemmungen ausgesetzt, als die im Reiche der Westgothen. Daher finden wir seit Leos Briefe an Euribius von Astorga (447) und dem damit in Verbindung stehenden Provinzialconcil von Gallicien nicht die mindeste Nachricht weder von den Begehnissen der katholischen Kirche im Suevenreiche, noch von einer Verbindung derselben mit dem Römischen Stuhle.

Dieser Zustand der Abgeschiedenheit dauert bis weit ins sechste Jahrhundert. Denn erst im J. 538, also fast 90 Jahre nach Euribius, begegnen wir einer Consultation, welche der Metropolit Profoturus von Braga (Bracara) an den Römischen Bischof Vigilius richtete; dieselbe betraf vorzüglich die Irrlehren der Priscillianisten und Arianer und enthielt außerdem kein einziges Moment, welches über das Verhältniß jener Kirche zum Römischen Stuhle Aufschluß geben konnte. Des Vigilius Antwort läßt in ihrer Einleitung ersehen, daß man solcher Consultationen zu Rom nicht mehr sehr gewöhnt war; deshalb spendet Vigilius dem Profoturus auch ein so großes Lob; dieselbe enthält aber nicht einen einzigen Satz, der eine größere Gewalt des Römischen Stuhles in jener Zeit über den nordwestlichen Theil der Spanischen Kirche beurfundete, als die, welche darin lag, daß man ihn als die einzige apostolische Cathedra des Abendlandes consultirte und sich nach den Antworten richtete. Um diesem Mangel des Briefes von Vigilius abzuheffen, hat Pseudoisidor ihm einen siebenten Paragraph angeheftet, worin der Römische Primat mit den prägnantesten Ausdrücken gelehrt wird. Dieser Pseudoisidorische Zusatz ist zu bekannt, als daß hier über ihn weitere Erörterungen stattfinden sollten.

Im J. 558 trat König Ariamir mit seinem Volke und den Arianischen Bischöfen zur katholischen Kirche zurück. Es ist keine Spur von einem Zeugnisse da, daß dieses hochwichtige Ereigniß mit Wissen oder gar unter den Auspicien des Römischen Stuhles geschehen sei, auf dem damals Pelagius I. saß.

Zwei Jahre nachher versammelte Ariamir eine große Reichssynode zu Bracara (561), welcher Lucretius, der Metropolit dieser Stadt, vorsah.²⁰⁾

Die Synode will zuerst handeln de statutis fidei catholicae gegen die Priscillianisten. Da erinnert nun der Metropolit Lucretius, es habe einst der h. Bischof Leo von Rom, der ungefähr der vierzigste Nachfolger des h. Petrus gewesen, gegen jene Irrlehre ein Schreiben an die Synode von Gallicien geschickt. Auf dessen Weisung haben auch die Bischöfe der Provinzen Tarraco, Carthago, Bätica und Lusitanien ein allgemeines Concil gehalten, eine Glaubensregel gegen die Priscillianisten aufgestellt und diese an Balconius, den Metropolit von Bracara, geschickt. Beide Documente wolle man, wenn es ihnen gefiele, vorlesen.

Das wurde nun einstimmig beliebt, ut, dum simplicioribus pristina sanctorum patrum statuta panduntur, abominatum jam olim a sede beatissimi Petri apostoli et damnata Priscillianianae haeresis fragmenta cognoscant.

Also neben den statutis s. patrum über den Glauben legen sie dem apostolischen Stuhle von Rom, dem einzigen des Occidentis und daher dem Mittelpunkte und besondern Stützpunkte des reinen Glaubens, ein vorzügliches Ansehen mit Recht bei.

Darauf gehen sie zur Behandlung der Disciplin über und Lucretius schlägt vor, *si vestrae fraternitati videtur, ut instituta nobis sanctorum patrum, recensitis antiquis canonibus, innotescant.*

20) Hard. III. 347. Die Synode kam zusammen: ex praecepto regis; sie sagt gleich zu Anfang, daß es lange her sei, seit sie eine Synode gehalten; endlich habe es gloriosissimus et piissimus rex regali praecepto concessit.

Ellendorf, Verhältn. d. span. Kirche.

Auch dies wurde beliebt, *et relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones, quam localium.*

Ein Beweis, daß sie als ihre Normen nur die Canones der allgemeinen und Landesynoden anerkannten, nicht aber die Decretalen der Römischen Bischöfe.

Dies geht auch daraus hervor, daß sie am Schlusse der Interlocution nur des Einen Decretalbriefes gedenken, den Vigilius an den Profuturus von Bracara, wie oben gezeigt, geschickt hatte. Auch dieser wurde auf Eucetius Vorschlag, mit Genehmigung der Synode, verlesen, weil er ein heimisches Actenstück war; von den andern Decretalen wußten sie nichts oder nahmen keine Notiz davon.

Darauf ließen sie 22 Canones folgen, von welchen für unsere Aufgabe nur zwei von Interesse sind, der sechste, worin verordnet wird, *ut conservato Metropolitani primatu, ceteri episcoporum, secundum suae ordinationis tempus alius alii sedendi deferat locum*; und der zweiundzwanzigste, *ut, quaecunque praecepta antiquorum canonum modo in concilio recitata sunt, nullus audeat praeterire.*

Von der Verpflichtung gegen die Decretalen sagen sie nichts.

Am Schlusse geben sie die Sanction ihrer Decrete durch ihre Unterschrift.

Ucht Jahre nachher versammelte sich, auf Geheiß desselben Königs Ariamir, die Synode von Lugo (569), welche das schlagendste Zeugniß ablegt, daß man von einem Primaten des Römischen Stuhles als einer in Sachen der Verfassung und Organisation der Landeskirchen gesetzgebenden Macht nichts wußte.

Denn die Synode nahm aus eigener Machtvollkommenheit Dinge vor, die der Römische Stuhl jetzt absolut für unmittelbare Ausflüsse aus dem göttlichen Rechte des Primates ausgibt und als solche nur sich reservirt glaubt.

Auf Vorschlag des Königs nämlich erhob die Synode den Stuhl von Lugo zu einem Metropolitansee und gab ihm eine

Diöcese, mit Einwilligung des Metropolitens von Bracara, der seine halbe Provinz an jenen verlor; außerdem schuf sie mehrere neue Bisthümer und umschrieb alle einzelnen Diöcesen, wie es heute in den Concordaten geschehen ist.²¹⁾

Auf diese Weise war eins der wichtigsten Rechte, welches heute der Römische Stuhl ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, damals in den Händen einer durchaus autonomen Landesynode.

Auf den Lucretius folgte als Metropolit der Provinz Bracara der h. Martinus, ein Grieche von Geburt, der sich um die Gesetzgebung der Spanischen Kirche sehr verdient gemacht hat. Man kann nicht läugnen, daß Martin mit Absicht die Autonomie der Landeskirchen gegen jede andere auswärtige Macht als Gesetz hinstellte und dadurch seine Richtung gegen den Primat des Römischen Stuhles in allen Dingen, welche die Verfassung und Regierung der Kirche betrafen, beharrlich verfolgte. Bei ihm, dem Griechen, kann dies auch nicht einmal auffallen, denn in ihm lebten ganz die Orientalischen Grundsätze und Ansichten, die von einem Römischen Primate der Gesetzgebung und Jurisdiction nichts wußten. Dadurch, daß er diese Ansichten und Grundsätze in die Spanische Kirche verpflanzte, hat er die Autonomie derselben und ihre Unabhängigkeit vom Römischen Stuhle auf Jahrhunderte gesichert.

Sehen wir, wie er das ausgerichtet.

Da liegt zuerst die zweite Generalsynode von Bracara²²⁾ vor, die er *per ordinationem Domini gloriosissimi filii nostri regis* aus beiden Provinzen versammelte (a. 572).

Die Synode verlas auf Martins Vorschlag zuerst die Satzungen der vorigen Synode von Bracara; darauf bemerkte Martinus, jene Synode habe aber nicht Alles übersehen und verhandeln können und deshalb sei noch Manches übrig, was einer Erörterung, Feststellung und Berichtigung bedürfe. Das Recht dazu leitet er aus dem Beispiele der Vorfahren, die sowohl

21) Synodus apud Lucum. a. 569. Hard. II. 373.

22) Hard. II. 383.

auf den allgemeinen Synoden (unter denen er, was auffallend ist, die zweite von Constantinopel a. 553 nicht aufführt), als auch auf Provinzialconcilien unter dem Beistande des h. Geistes alles geordnet haben, was zu einer fruchtbaren Gestaltung der Kirche erforderlich gewesen sei.

Da nun in Betreff des Glaubens gar keine Spaltung und kein Zweifel obwalte, so erübrige nur, die Handhabung der Disciplin vorzunehmen, als deren Quelle und Norm er angibt die h. Schrift und die *instituta antiquorum canonum*, mit denen sie, *adhibito communi consensu omnia*, quae displicuerint, *rationabili judicio*, verbessern könnten.

Bei der heil. Schrift nun beginnend, verliest er zuerst 1. Petri 5, namentlich die Stelle: „Iuch Ältesten bitte ich als Mitältester, weidet die Iuch anvertraute Heerde u. s. w.“; dann läßt er eine Reihe von Synodaldecreten folgen, die auf das gegenwärtige Bedürfnis berechnet waren, von denen wir nur auf den 14. verweisen, welcher die Anfügung des Ostersfestes dem Metropolit der Provinz anheim gibt.

Es ist sehr auffallend, daß Martin als die Quellen und Maßstäbe für die Kirchendisziplin nur die h. Schrift und die Canones der Synoden, nicht aber auch die Decretalen des Römischen Stuhles nennt, dessen in den Acten der Synode auch nicht einmal Erwähnung geschieht.

Die Synode sanctionirt ihre Beschlüsse durch die Unterschriften der Bischöfe und droht mit schwerer Ahndung allen, welche dieselben verletzen würden.

Noch bezeichnender für die Autonomie der Spanisch-Suevischen Kirche und ihre Unabhängigkeit von Rom ist es, daß Martinus eine neue *collectio canonum* für sie ausarbeitete, in welcher er in systematischer Ordnung zuerst die Obliegenheiten und Verhältnisse der Geistlichen, dann der Laien behandelt. Der bestimmte Charakter dieser Sammlung ist dieser, daß Martin in selbe bloß Orientalische, Afrikanische und Spanische Synodal-Canones aufnahm und nicht nur die sämmtlichen Römischen Decretalen, die längst schon in den Itali-

ſchen Sammlungen (aber nicht in den Afrikanischen) ſtanden, ſondern auch die Sardiceniſchen Decrete durchaus übergieng, ſtatt der letztern aber die Canones von Antiochien ſetzte, welche den Appellationen nach Rom allen Weg vertreten.

Nicht lange nach dem zweiten Concil von Bracara wurde das Reich der Sueven von Leovigildus, dem Könige der Weſtgothen, erobert und in eine Provinz des Weſtgothiſchen Reiches verwandelt (a. 585).

Hiermit ſchließt ſich dieſes Kapitel ab, welches folgende Reſultate liefert:

Vom J. 460 bis 590 ſteht die Kirche von Spanien in der größten Autonomie in ihrem Innern da. Die Normen, nach denen ſie ſich regiert, ſind die h. Schrift und die Canones der alten und ihrer einheimiſchen Synoden. Die Römischen Decretalbriefe, als allgemein-verbindliche Normen, ſind ihr unbekannt; jedoch nimmt ſie diejenigen als Regeln an, welche vom Römischen Stuhle ſpeciell von ihr erbeten und für ſie gemacht ſind. Dieſe Conſultationen, drei oder vier in dieſer ganzen Periode, ſind die einzigen Documente ihrer Verbindung mit dem Römischen Stuhle. Zwar verſuchen es die Römischen Biſchöfe, die Metropoliſten von Tarraco und Sevilla zu ihren Vikarien zu ernennen, allein es iſt keine Spur von Zeugniffen vorhanden, daß deren Amt und Gewalt anerkannt und geübt ſei; es iſt ſpurlos untergegangen.

Der Spaniſche Kirchencodex dieſer Zeit enthält keine Römische Decretalen; ²³⁾ ja der von Martin von Bracara angefertigte, welcher in ganz Spanien Geltung erlangte, enthält nicht einmal die Sardiceniſchen Decrete; ſtatt deren aber die Decrete von Antiochien, wodurch jede Römische Jurisdiction in Spanien abgeſchnitten wird.

23) Es iſt die ſogenannte ältere collectio Isidoriana, die außer den Canones von Sardica nur Orientaliſche Synoden enthielt. Dieſen fügten ſich im 6. Jahrh. Afrikanische, Spaniſche und Galliſche bei.

Daß die Römischen Bischöfe irgend ein Primatrecht in dieser Periode in Spanien geübt haben, davon ist kein einziges Zeugniß vorhanden.

Die Synoden wurden ohne alles Wissen, ohne allen Einfluß des Römischen Stuhles von den Metropolitane berufen, abgehalten. Von Römischen Gesandten in Spanien ist in dieser ganzen Periode keine Spur zu finden.

Die Metropolitane wurden von den Synoden, die Bischöfe von jenen geweiht und bestätigt. Daß die Weihen nach Römischer Anweisung vollzogen, daß die Metropolitane und Bischöfe vom Römischen Stuhle bestätigt und präconisirt wurden, davon findet sich weder in der Spanischen, noch in der Fränkischen Kirche dieser Zeit das mindeste Zeugniß. Das Römische Pallium war eine *res incognita*.

Eben so wenig übten die Römischen Päpste irgend eine Jurisdiction in Spanien; von Appellationen nach Rom ist keine Spur zu finden.

Der ganze Römische Einfluß beschränkt sich darauf, daß einzelne Spanische Bischöfe und Synoden in schwierigen Fällen der Disciplin und des Glaubens den Römischen Stuhl consultirten, und bei schweren Excessen Einzelner gegen die Canones ihn baten, mit dem höheren Ansehen seiner Stellung als apostolischen Stuhles einzuschreiten und sich den Excessen entgegenzusetzen. Allein auch das geschah jedesmal durch das Mittel der einheimischen Synoden.

Von Privilegien, Executionen, Dispensationen, Verleihungen von Gnaden und Pfründen durch den Römischen Stuhl wußte die Spanische Kirche damals nichts.

Die Spanische Kirche erscheint als eine freie autonome Nationalkirche, mit eigener Gesetzgebung und Jurisdiction. Sie betrachtet den Römischen Stuhl zwar als den Mittelpunkt des Occident's, als ihre *cathedra apostolica*, aber sie erkennt dessen Gewalt nur an, wenn sie Entscheidungen und Einschreiten von ihm verlangt; also nur eine *potestas extraordinaria* desselben, unbeschadet ihrer Autonomie, welche die Regel bildete.

Dies wird sich in der folgenden Periode, wo sie in den katholischen Königen und dem Erzbischof von Toledo ihre Einheit fand, noch schärfer hervorstellen.

D r i t t e s K a p i t e l .

Die Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle
seit der Vereinigung der Gothen mit der Katholischen
Kirche bis zum Einbruche der Araber.
(590 bis 711.)

Völlige Autonomie der Spanischen Kirche dem Römischen
Stuhle gegenüber.

Das Jahr 589 brachte der Spanischen Kirche das froheste Ereigniß, daß der König Reccared, Leovigilds Sohn, mit seinem ganzen Volke zur Katholischen Kirche übertrat, ein Schritt, welcher die segensreichsten und wichtigsten Folgen für die Spanische Kirche herbeiführte.

Dieses Ereigniß knüpft sich nicht etwa an die Person eines Römischen Papstes (damals regierte Pelagius III.), sondern an den Bischof Leander von Sevilla, den älteren Bruder des berühmtesten Isidors, die bedeutendste Persönlichkeit der Spanischen Kirche dieser Zeit.

Dieser hatte schon früher Reccareds Bruder, Hermengild, für den katholischen Glauben gewonnen; Hermengild besetzte aber leider diesen Schritt dadurch, daß er sich gegen seinen Vater Leovigild, der jenen Uebertritt mit Unwillen aufnahm, empörte und bei den Griechen Hülfe suchte, die damals an der südöstlichen Küste Spaniens einen ausgedehnten Landesstrich beherrschten. Leander und mehre Bischöfe mußten Spanien verlassen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß es während dieses Erils war, daß Leander eine Reise nach Constantinopel unter-